

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1908/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1909/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1910/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 16
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1911/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von *Lolium perenne* L.** 19
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1912/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 über den Nachweis des Verlassens des Zollgebiets der Gemeinschaft über die innerdeutsche Grenze bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1913/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für Kalmare der Art „*Loligo patagonica*“** 23
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1914/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für Kalmare der Art „*Illex argentinus*“** 24
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1915/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren** 25

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1916/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse | 27 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1917/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle | 28 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1918/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen | 29 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1919/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Portugal | 36 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1920/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien | 37 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1921/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen | 38 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1922/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz | 42 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1923/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 44 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1924/90 der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse | 46 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/352/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1990 zur Änderung der Entscheidung 89/45/EWG über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern** 49

Kommission

90/353/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1990 zur dritten Änderung der Entscheidung 90/161/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Belgien** 50

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/90 DES RATES**

vom 26. Juni 1990

über Vermarktungsnormen für GeflügelfleischDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 sieht die Festlegung
von Vermarktungsnormen vor, die insbesondere die
Einstufung in Güte- und Gewichtsklassen, die Verpack-
kung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung
und die Kennzeichnung bestimmter Kategorien von
Geflügelfleisch betreffen können.Solche Normen können zur Verbesserung der Geflügel-
fleischqualität beitragen und insofern den Verkauf dieses
Fleisches fördern. Es liegt also im Interesse der Erzeuger,
des Handels und der Verbraucher, daß für Geflügelfleisch
zum menschlichen Verzehr Vermarktungsnormen
verwendet werden.Derartige Normen müssen auf alle Kategorien dieses
Geflügelfleisches Anwendung finden, das auf den
verschiedenen Handelsstufen innerhalb der Gemeinschaft
vermarktet wird. Es ist weiterhin erforderlich, Geflügel-
fleisch generell und systematisch nach Beschaffenheit
und Aussehen in zwei Kategorien einzustufen. Nichtsde-
stoweniger empfiehlt es sich, lokale Verkäufe in kleinem
Maßstab und Verkaufspraktiken, bei denen Geflügel am
Verkaufsort, gemäß Artikel 3 Absätze 5 und 7 der Richt-
linie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur
Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr
mit frischem Geflügelfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 88/657/EWG⁽⁴⁾, zerlegt und entbeint wird,sowie Lieferungen an die Nahrungsmittelindustrie von
diesen Normen auszunehmen.Die Etikettierung von Geflügelfleisch ist in den allge-
meinen Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettie-
rung und Aufmachung von für den Endverbraucher
bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG⁽⁶⁾,
geregelt. Wegen der Art dieser Erzeugnisse und für eine
vollständige Verbraucherinformation sowie zur Erleichte-
rung des Handelsverkehrs sind zusätzliche Anforderungen
gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG
festzulegen ; insbesondere sollte die Einteilung des Geflü-
gelfleisches in zwei Güteklassen vorgesehen und sollten
die Bedingungen für das Feilbieten von Geflügelfleisch
festgelegt werden. Aus den gleichen Gründen sollten
Angaben über das angewandte Kühlverfahren und die
Haltungsart des Geflügels nur nach festzulegenden
gemeinschaftlichen Regeln angewandt werden.Unter mikrobiologischen Gesichtspunkten gilt frisches
Geflügelfleisch als ein sehr leicht verderbliches Lebens-
mittel. Bei diesem Fleisch ist es demnach angezeigt, das
Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum
mit der Angabe „Verbrauchen bis“ gemäß Artikel 9a
Absatz 1 der Richtlinie 79/112/EWG zu ersetzen.Sowohl für den Erzeuger als auch für den Verbraucher ist
es von wesentlichem Interesse, daß Geflügelfleischein-
fuhren aus Drittländern den Gemeinschaftsnormen
entsprechen. Es empfiehlt sich jedoch, Geflügelfleischaus-
fuhren aus der Gemeinschaft vom Geltungsbereich dieser
Verordnung auszuklammern.Es müssen ausführliche Durchführungsvorschriften zu
dieser Verordnung erlassen werden. Da die Problematik
im vorliegenden Fall weitgehend technischer Art ist und
häufige Änderungen erforderlich sein dürften, erscheint
das Verfahren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG)
Nr. 2777/75 am zweckdienlichsten. Aus den gleichen⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 13. 6. 1989, S. 17.

Gründen sind auch Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung nach diesem Verfahren zu erlassen.

Es erscheint angezeigt, für frische, gefrorene und tiefgefrorene Geflügelschlachtkörper Prozentsätze für die technisch unvermeidbare Wasseraufnahme festzusetzen, die bei der Behandlung nicht überschritten werden dürfen. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften sind einheitliche Verfahren festzulegen. Angesichts des technischen Charakters dieser Fragen empfiehlt es sich, die entsprechenden Bestimmungen nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 zu beschließen. Der Erlaß dieser Regelung macht die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/83⁽²⁾, erforderlich.

Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Stellen zu benennen. Diese Überwachung muß in allen Mitgliedstaaten nach den gleichen Modalitäten erfolgen.

Den Mitgliedstaaten obliegt es ferner, Sanktionen für Verstöße festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Normen für die Vermarktung bestimmter Kategorien von Geflügelfleisch in der Gemeinschaft und deren Aufmachung fest und betrifft folgende Geflügelarten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75:

- Hühner,
- Enten,
- Gänse,
- Truthühner,
- Perlhühner.

Innerhalb der Gemeinschaft darf dieses Geflügelfleisch in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes nur vermarktet werden, wenn es den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) Diese Verordnung gilt nur für solche Schlachtkörper von Geflügel und deren Teilstücke sowie Schlachtnebenerzeugnisse einschließlich Gänseleber, von denen nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 ein Verzeichnis festgelegt wird.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmtes Geflügelfleisch,

— Verkäufe gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 71/118/EWG.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung des Hygienestandards und der Genußtauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. „Geflügelfleisch“: zum Genuß für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterworfen wurde, mit Ausnahme einer Kältebehandlung;
2. „Schlachtkörper“: der ganze Körper eines Schlachtgeflügels im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 nach Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; das Entfernen des Herzens, der Leber, der Lunge, des Magens, des Kropfes und der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Tarsalgelenks und des Kopfes sind jedoch freigestellt; ein ausgenommener Schlachtkörper kann mit oder ohne Innereien, d. h. Herz, Leber, Magen und Hals — die im Schlachtkörper aufbewahrt wurden —, zum Verkauf angeboten werden;
3. „Teilstück“: Geflügelfleisch, das nach Größe und Muskelstruktur nachweislich einem bestimmten Schlachtkörperteil zugeordnet werden kann;
4. „Geflügelfleisch in Fertigpackungen“: gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG angebotenes Geflügelfleisch;
5. „frisches Geflügelfleisch“: nicht durch Kälteeinwirkung erstarrtes Geflügelfleisch, das ständig auf einer Temperatur von -2°C bis $+4^{\circ}\text{C}$ gehalten werden muß;
6. „gefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen der normalen Schlachtverfahren gefroren und ständig auf einer Temperatur von mindestens -12°C gehalten werden muß. Es können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 bestimmte Toleranzen zugelassen werden;
7. „tiefgefrorenes Geflügelfleisch“: Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel⁽³⁾ ständig auf einer Temperatur von mindestens -18°C gehalten werden muß;
8. „Geflügelfleisch, nicht in Fertigpackungen“: Geflügelfleisch, das nicht in Fertigpackungen dem Endverbraucher zum Kauf angeboten wird oder auf Wunsch des Käufers am Verkaufsort verpackt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1983, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 51.

Artikel 3

(1) Geflügelfleisch im Sinne von Artikel 1 wird je nach Beschaffenheit und Aussehen der Schlachtkörper bzw. ihrer Teilstücke entweder in die Handelsklasse „A“ oder in die Handelsklasse „B“ eingestuft. Die Handelsklasse „A“ wird entsprechend den Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festzulegen sind, in die Klassen „A 1“ und „A 2“ unterteilt. Diese Einstufung berücksichtigt insbesondere die Fleischfülle, den Fettgewebeanteil sowie etwaige Schäden und Quetschungen.

(2) Geflügelfleisch wird in einem der folgenden Angebotszustände vermarktet:

- frisch,
- gefroren,
- tiefgefroren.

(3) Gefrorenes oder tiefgefrorenes Geflügelfleisch in Fertigpackungen kann in Gewichtsklassen eingestuft werden, wobei detaillierte Vorschriften für diese Einstufung gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt werden.

Artikel 4

Neben den Angaben, die von den entsprechend der Richtlinie 79/112/EWG erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gefordert werden, enthalten die das Fleisch begleitenden Warenpapiere gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie folgende zusätzliche Angaben:

- a) die Handelsklasse gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- b) den Angebotszustand des Geflügelfleisches gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie die empfohlene Lagertemperatur.

Artikel 5

(1) Neben den Anforderungen der entsprechend der Richtlinie 79/112/EWG erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen Etikettierung und Aufmachung des für den Endverbraucher bestimmten Geflügelfleisches sowie die Werbung dafür den zusätzlichen Anforderungen der nachfolgenden Absätze 3, 4, 5 und 6 und des Artikels 7 Absatz 2 genügen.

(2) Bei frischem Geflügelfleisch wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum mit der Angabe „Verbrauchen bis“ gemäß Artikel 9a Absatz 1 der Richtlinie 79/112/EWG ersetzt.

(3) Bei Geflügelfleisch in Fertigpackungen sind auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett folgende Angaben anzubringen:

- a) Handelsklasse gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- b) bei frischem Geflügelfleisch Gesamtpreis und Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe;
- c) Angebotszustand gemäß Artikel 3 Absatz 2 und empfohlene Lagertemperatur;

d) Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs, ausgenommen in den Fällen, in denen das Zerlegen und Entbeinen am Verkaufsort gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 71/118/EWG erfolgt;

e) bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angabe des Herkunftslandes.

(4) Bei nicht in Fertigpackungen zum Verkauf angebotenen Geflügelfleisch, ausgenommen im Falle des Zerlegens oder Entbeinens am Verkaufsort gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 71/118/EWG, vorausgesetzt, daß das Zerlegen und Entbeinen auf Verlangen und in Gegenwart des Verbrauchers erfolgt, gilt Artikel 12 der Richtlinie 79/112/EWG für die folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Handelsklasse gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- b) Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe;
- c) Angebotszustand gemäß Artikel 3 Absatz 2 und empfohlene Lagertemperatur;
- d) Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. des Zerlegungsbetriebs;
- e) bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch die Angabe des Herkunftslandes.

(5) Die ausführlichen Vorschriften zu den Angaben über die Verkehrsbezeichnung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 79/112/EWG können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erlassen werden.

(6) Die ausführlichen Vorschriften zu den

- a) fakultativen Angaben über das angewandte Kühlverfahren,
- b) fakultativen Angaben über die Art der Geflügelhaltung sowie über die Bedingungen für die regelmäßige Überwachung, die für die Verwendung dieser Angaben vorgeschrieben ist,

werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt.

Nach demselben Verfahren werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die regelmäßige Überwachung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) durch eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete Stelle vorgenommen werden kann, die die erforderlichen Garantien dafür bietet, daß sie den betreffenden Erzeugern gegenüber unabhängig ist.

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 3, 4 und 5 erübrigt sich die Einstufung von Geflügelfleisch in Handelsklassen und seine Kennzeichnung entsprechend den zusätzlichen Etikettierungsvorschriften dieser Artikel, wenn das Fleisch gemäß den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 80/879/EWG der Kommission vom 3. September 1980 über die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit von frischem Geflügelfleisch in Großpackungen⁽¹⁾ an Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe geliefert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 251 vom 24. 9. 1980, S. 10.

Artikel 7

- (1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden die Prozentsätze für die technisch unvermeidbare Wasseraufnahme, die bei der Behandlung von frischen, gefrorenen und tiefgefrorenen Schlachtkörpern nicht überschritten werden dürfen, sowie einheitliche Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung dieser Prozentsätze festgelegt.
- (2) Die Angabe der Prozentsätze für die technisch unvermeidbare Wasseraufnahme nach Absatz 1 kann nach demselben Verfahren vorgeschrieben werden.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen spätestens einen Monat vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung die für die Überwachung ihrer Einhaltung zuständigen Stellen.
- (2) Sie teilen den Namen dieser Stellen und etwaige spätere Änderungen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Stellen führen
- a) repräsentative Geflügelfleischstichproben auf allen Vermarktungsstufen und während der Beförderung,
 - b) eine repräsentative Stichprobe bei der Zollabfertigung von Geflügelfleischeinfuhren aus Drittländern durch.

Artikel 9

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden ausführliche Durchführungs-

vorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Einstufungskriterien im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung erlassen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Verstöße gegen diese Verordnung zu ahnden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 ist bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung erlassen werden, weiterhin anwendbar.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1907/90 DES RATES

vom 26. Juni 1990

über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 sieht vor, daß
Vermarktungsnormen erlassen werden, die insbesondere
die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die
Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die
Aufmachung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse des
Eiersektors betreffen.

Solche Normen können dazu beitragen, daß die Qualität
der Eier verbessert und damit ihr Absatz erleichtert wird.
Daher liegt es im Interesse der Erzeuger, Händler und
Verbraucher, daß Vermarktungsnormen auf genießbare
Hühnereier angewendet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75⁽³⁾ wurde eine
Reihe von Vermarktungsnormen für Eier festgelegt. Diese
Normen müssen vor allem angesichts der sich
wandelnden Handelspraktiken regelmäßig überarbeitet
werden, damit der Endverbraucher der Eier besser
geschützt und genau informiert ist.

Die mit den bestehenden Normen gesammelten Erfah-
rungen und die Anhörung der Organisationen des
Handels und der Verbraucher haben gezeigt, daß diese
Normen änderungsbedürftig sind und daß gewisse Einzel-
bestimmungen nach dem in Artikel 17 der Verordnung
(EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Verfahren festgelegt
werden sollten, um spätere Änderungen zu erleichtern.

Bei der Aufstellung der erforderlichen Normen muß eine
klare Unterscheidung getroffen werden zwischen genieß-
baren Eiern und ungenießbaren Eiern — insbesondere
angeschlagene und bebrütete Eier —, die grundsätzlich
für die Verwendung in der Industrie, ausgenommen die
Nahrungsmittelindustrie, bestimmt sind. Nach diesen
Normen dürfen ferner Hühnereier nicht mit Eiern
anderer Geflügelarten gemischt werden.

Die Normen müssen für alle im Gebiet der Gemeinschaft
vermarkteten Hühnereier gelten. Es erscheint jedoch
zweckmäßig, bestimmte Formen des Verkaufs vom
Erzeuger an den Verbraucher aus ihrem Anwendungsbe-
reich auszuschließen, soweit es sich um kleine Mengen
handelt. Es empfiehlt sich außerdem, die vom Ort der
Erzeugung an eine Packstelle oder auf bestimmte Groß-
handelsmärkte beförderten Eier und die für die
Nahrungsmittelindustrie bestimmten Eier von der Klassi-
fizierungs- und Kennzeichnungspflicht zu befreien.

Daher ist eine Liste der Lieferanten der Betriebe aufzu-
stellen, die zum Sortieren nach Güte- und Gewichtsklassen
zugelassen sind.

Das Sortieren ist den Betrieben vorzubehalten, die
entsprechend eingerichtet sind.

Die Qualitätsvorschriften für Eier müssen für den
Verbraucher leicht verständlich sein und den Rationalisie-
rungsbestrebungen auf allen Vermarktungsstufen
entsprechen. Daher ist eine begrenzte, aber ausreichende
Zahl von Güte- und Gewichtsklassen vorzusehen.

Der Verbraucher muß die Möglichkeit haben, die Eier
verschiedener Güte- und Gewichtsklassen zu unter-
scheiden. Diesem Erfordernis kann durch Kennzeich-
nung der Eier und der Verpackungen entsprochen
werden.

Es ist festzulegen, welche Angaben auf den Verpackungen
angebracht werden können bzw. müssen. Die Verwen-
dung bestimmter, freigestellter Angaben ist durch
Vorschriften, die nach dem Verfahren des Artikel 17 der
Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen werden, im
einzelnen zu regeln.

Die Kennzeichnung „frische Eier“ kann freigestellt
werden, da die Kennzeichnungspflicht für die übrigen
Eier eine leichte Unterscheidung ermöglicht.

Jeder, der „frische Eier“ vermarktet, sollte befugt sein,
diese Eier mit sonstigen Angaben für Werbezwecke zu
versehen.

Es sollte den Unternehmen gestattet werden, die Eier
unmittelbar mit bestimmten Angaben zu versehen, die
bereits auf Eier-Kleinpackungen zugelassen sind. Die
Verwendung dieser Angaben sollte ähnlichen Bedin-
gungen unterworfen werden wie im Fall von Packungen
und sollte streng überwacht werden. Bei Eiern, die lose
verkauft werden sollen, tritt an die Stelle des Verpack-
ungsdatums das Sortierungsdatum.

Jede andere Kennzeichnung könnte die Handelsbedin-
gungen in der Gemeinschaft verändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.

Die Begriffsbestimmungen in den bisherigen Gemeinschaftsverordnungen hinsichtlich der Verpackung und des Feilhaltens von Eiern müssen näher bestimmt werden; so hat es sich als notwendig erwiesen, für den Verkauf von Eiern ohne besondere Verpackung im Einzelhandel die notwendigen Sicherheiten vorzusehen.

Die zur Zeit geltende Bestimmung, derzufolge außer der vorgeschriebenen Angabe des Verpackungsdatums als zusätzliche Angabe nur das empfohlene Verkaufsdatum zulässig ist, hat sich als zu unflexibel erwiesen. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, unter geeigneten Bedingungen bestimmte weitere Angaben machen zu können. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß von der Angabe der Verpackungswoche abgesehen werden kann.

Für die Verpackung sollten gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, mit denen eine gleichbleibende Qualität der Eier gewährleistet und der Handel und die Überwachung der Einhaltung der geltenden Normen erleichtert werden.

Um dem Verbraucher die Wahl offen zu lassen und sicherzustellen, daß die ihm angebotene Ware den Qualitäts- und Gewichtsnormen entspricht, müssen die Einzelhändler die entsprechenden Angaben entweder auf der angebotenen Ware selbst oder neben dieser Ware ausweisen.

Es ist im Interesse der Erzeuger und Verbraucher unbedingt erforderlich, daß die aus Drittländern eingeführten Eier den gemeinschaftlichen Normen entsprechen.

In einigen Drittländern geltende besondere Vorschriften können Abweichungen rechtfertigen, um den Exporteuren in diesem Fall die Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Gemeinschaftsvorschriften sollten nicht für Eier gelten, die vom Letztverbraucher in kleinen Mengen für den Eigenbedarf aus Drittländern eingeführt oder nach Drittländern ausgeführt werden.

Es ist Aufgabe jedes Mitgliedstaats, die für die Kontrolle verantwortliche(n) Stelle oder Stellen zu bezeichnen. Die Kontrollvorschriften müssen einheitlich sein.

Ferner ist es Aufgabe jedes Mitgliedstaats, eine Ahndung der Nichtbeachtung der Vorschriften vorzusehen.

Diese Verordnung läßt die gemeinschaftlichen Vorschriften unberührt, die zur Harmonisierung der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und gegen Fälschungen und Betrug erlassen werden.

In Anbetracht der genannten wesentlichen Änderungen und des Erfordernisses weiterer rein redaktioneller Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 erscheint es im Interesse der Rechtsklarheit erforderlich, die für diesen Sektor geltenden Vorschriften neu zu fassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 kann daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Eier“: Hühnereier in der Schale, die zum Direktverzehr oder zur Verarbeitung durch die Nahrungsmittelindustrie geeignet sind, ausgenommen angeschlagene Eier, bebrütete Eier und gekochte Eier;
2. „Industrieier“: andere als die unter Nummer 1 genannten Hühnereier in der Schale, einschließlich angeschlagene Eier und bebrütete Eier, jedoch ausgenommen gekochte Eier;
3. „Bruteier“: zur Erzeugung von Küken bestimmte und entsprechend den Vorschriften über Bruteier ausgewiesene Eier;
4. „angeschlagene Eier“: Eier mit das Innere des Eies freigebenden Beschädigungen an Schale und Membranen;
5. „Knickeier“: Eier mit verletzter, aber nicht durchbrochener Schale und mit unversehrten Membranen;
6. „bebrütete Eier“: Eier ab Einlegung in den Brutapparat;
7. „Vermarktung“: Zum Verkauf vorrätig halten, Feilhalten, Anbieten, Verkaufen, Liefern sowie jedes sonstige Inverkehrbringen;
8. „Sammelstelle“: jeder, der von der jeweils zuständigen Stelle zum Sammeln von Eiern bei dem Erzeuger zugelassen ist, um sie
 - a) an eine Packstelle,
 - b) auf einen Markt, zu dem als Käufer nur Großhändler, deren Betrieb als Packstelle zugelassen ist, Zugang haben, oder
 - c) an die Industrie zu liefern;
9. „Packstelle“: Betrieb, der von der jeweils zuständigen Stelle zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zugelassen ist;
10. „Partie“: Gesamtheit der Eier, verpackt oder lose, die sich an einem Ort befinden, von der gleichen Packstelle stammen und das gleiche Pack- oder Sortierdatum sowie die gleiche Güte- und Gewichtsklasse aufweisen;
11. „Großpackungen“: Packungen, offene Behältnisse oder Container mit mehr als 36 Eiern;
12. „Kleinpackungen“: Packungen oder Eierhöcker mit Plastikummantelung, ausgenommen Eierhöcker ohne Ummantelung, mit 36 Eiern oder weniger;
13. „Lose-Verkauf“: Eier, die im Einzelhandel nicht in einer Groß- oder Kleinpackung feilgehalten werden.

Artikel 2

(1) Eier dürfen in Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes innerhalb der Gemeinschaft nur vermarktet werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für

- a) Eier, die unmittelbar vom Ort der Erzeugung zu einer Packstelle oder auf einen Markt befördert werden, zu dem als Käufer nur entweder Großhändler, deren Betrieb als Packstelle im Sinne des Artikels 5 zugelassen ist, oder gemäß der Richtlinie 89/437/EWG vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten⁽¹⁾ zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, die Eier zum Zwecke der Verarbeitung einkaufen, Zugang haben;
- b) in der Gemeinschaft erzeugte Eier, die zur Verarbeitung an gemäß der Richtlinie 89/437/EWG zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie geliefert werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Eier, die der Erzeuger auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt — ausgenommen Auktionsmärkte — oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgibt, sofern die Eier aus eigener Erzeugung stammen, nicht gemäß den Artikeln 10, 11 und 12 verpackt sind und von den Angaben betreffend die in dieser Verordnung vorgesehenen Güte- und Gewichtsklassen kein Gebrauch gemacht wird.

(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet aller veterinär-, gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung des Hygiene- und Gesundheitsstandards der Erzeugnisse oder zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Artikel 3

Eier im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 dürfen nicht mit Eiern anderer Geflügelarten gemischt werden.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Artikels 2 darf der Erzeuger liefern:

- a) Eier: nur an Sammelstellen, Packstellen, auf Märkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder an die Industrie;
- b) Industrieier mit Ausnahme von bebrüteten Eiern: nur an Packstellen oder an die Industrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie;
- c) bebrütete Eier: nur an Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Industriebetriebe, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie.

(2) In der Packstelle unabsichtlich angeschlagene Eier dürfen nur an die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen die Nahrungsmittelindustrie, geliefert werden.

Artikel 5

(1) Abgesehen von den in Artikel 8 vorgesehenen Fällen dürfen nur die Packstellen die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren.

(2) Die Packstelle führt ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis ihrer Lieferanten.

(3) Die zuständige Stelle erteilt anhand der nach dem Verfahren des Artikels 20 festzulegenden Kriterien auf Antrag jedem Betrieb oder jedem Erzeuger, der über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügt, die Erlaubnis zum Sortieren von Eiern und eine Kennnummer. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Artikel 6

(1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:

Klasse A oder „frisch“,

Klasse B oder „2. Qualität oder haltbar gemacht“,

Klasse C oder „aussortiert, für die Nahrungsmittelindustrie bestimmt“.

(2) Eier der Klasse A werden nach Gewichtsklassen sortiert.

(3) Die Einteilung in die Klassen A und B erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2.

Artikel 7

Eier der Klasse A können mit einem oder mehreren der folgenden Zeichen gekennzeichnet werden:

- a) das Verpackungsdatum; im Fall des Lose-Verkaufs das Sortierdatum;
- b) ein oder mehrere weitere Daten zur zusätzlichen Unterrichtung des Verbrauchers;
- c) Güteklasse;
- d) Gewichtsklasse;
- e) Nummer der Packstelle;
- f) Name oder Firmenbezeichnung der Packstelle;
- g) Firmenzeichen oder Warenzeichen;
- h) Hinweis auf die Art der Legehennenhaltung;
- i) Angabe des Ursprungs der Eier;
- j) Code zur Kennzeichnung des Erzeugerbetriebs.

Bei Verwendung der Angaben gemäß den Buchstaben f) und g) sind die entsprechenden Bedingungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a) zu beachten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 87.

Bei Verwendung der Angaben gemäß den Buchstaben b), h) und i) sind die entsprechenden Bedingungen des Artikels 10 Absatz 3 zu beachten.

Artikel 8

(1) Eier der Klassen B und C mit Ausnahme von Knickeiern werden mit einem Zeichen versehen, das die Güteklasse angibt. Sie können auch mit einer oder mehreren der Angaben nach Artikel 7 versehen werden.

(2) Eier der Klassen A und B, die den für diese Güteklassen vorgeschriebenen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden deklassiert und können entsprechend ihren jeweiligen Merkmalen in die Güteklassen B oder C eingestuft werden.

In diesem Fall werden sie mit einem Zeichen gemäß Absatz 1 versehen. Sämtliche gemäß Artikel 7 oder gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels verwendete Zeichen können beibehalten werden, mit Ausnahme derjenigen für die Gewichtsklasse, die gegebenenfalls zu ändern sind.

(3) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 können jedoch Eier der Klassen A und B, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklassen aufweisen, ohne die Kennzeichnung nach Absatz 2 unmittelbar an die Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sofern dieser Bestimmungszweck auf der Packung deutlich angegeben wird.

Artikel 9

Die Eier dürfen keine anderen als die in dieser Verordnung vorgesehenen Zeichen tragen.

Artikel 10

(1) Auf Großpackungen und auf Kleinpackungen, auch wenn diese in Großpackungen enthalten sind, ist auf einer Außenseite in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Druckschrift folgendes anzugeben:

- a) der Name oder die Firma und die Anschrift des Betriebs, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat; der Name, die Firma oder die Handelsmarke des Betriebs, die eine von mehreren Betrieben gemeinsam verwendete Handelsmarke sein kann, dürfen angegeben werden, sofern diese Angaben insgesamt keinen mit dieser Verordnung unvereinbaren Hinweis auf Qualität oder Frischegrad der Eier, auf die Art der für ihre Erzeugung verwendeten Legehennenhaltung oder auf den Ursprung der Eier enthalten;
- b) die Kennnummer der Packstelle;
- c) die Güteklasse und die Gewichtsklasse; Eier der Güteklasse A können entweder durch die Worte „Güteklasse A“ oder durch den Buchstaben „A“ allein oder in Verbindung mit dem Wort „frisch“ gekennzeichnet werden;

d) die Zahl der verpackten Eier;

e) das Verpackungsdatum;

f) Einzelheiten in unverschlüsselter Form zur Kühlung bzw. zur Art der Haltbarmachung bei gekühlten bzw. haltbar gemachten Eiern.

(2) Sowohl Kleinpackungen als auch Großpackungen dürfen jedoch zusätzlich auf den Außen- oder Innenseiten die folgenden Angaben aufweisen:

- a) Verkaufspreis;
- b) Betriebsführungscode des Einzelhandels und/oder Lagerhaltungs-Kontrollcode;
- c) ein oder mehrere weitere Daten zur zusätzlichen Unterrichtung des Verbrauchers;
- d) Einzelheiten zu besonderen Lagerungsbedingungen;
- e) werbewirksame Angaben, sofern diese Angaben sowie ihre Aufmachung nicht geeignet sind, den Käufer irreführen.

(3) Weitere Daten und Angaben zur Art der Legehennenhaltung sowie zum Ursprung der Eier dürfen nur in Übereinstimmung mit nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festzulegenden Bestimmungen verwendet werden. Diese Bestimmungen müssen insbesondere die zur Angabe der Art der Legehennenhaltung verwendeten Bezeichnungen sowie die Kriterien hinsichtlich des Ursprungs der Eier regeln.

Sollte es sich jedoch erweisen, daß die Angaben zur Art der Legehennenhaltung oder zum Ursprung der Eier ein Hemmnis für den gemeinschaftlichen Handel darstellen, oder sollten ernsthafte Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle der Verwendung solcher Angaben sowie deren Effizienz auftreten, kann die Kommission die Verwendung dieser Angaben nach demselben Verfahren aussetzen.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen sollen Großpackungen, die Kleinpackungen oder Eier enthalten, die mit einem Hinweis auf die Art der Legehennenhaltung oder auf den Ursprung der Eier gekennzeichnet sind, ebenfalls mit diesen Hinweisen gekennzeichnet werden.

Artikel 11

(1) Großpackungen werden mit einer Banderole oder einem Etikett versehen, die nach dem Öffnen der Packung nicht wiederverwendbar sein dürfen, die in Artikel 10 genannten Angaben enthalten und von den in Artikel 18 genannten Stellen oder unter ihrer Kontrolle ausgegeben werden. Diese Banderole oder dieses Etikett sind bei Großpackungen in Form von offenen Behältnissen oder Containern jedoch nicht erforderlich, sofern diese so angelegt sind, daß sich die in Artikel 10 genannten Angaben auf den darin enthaltenen Kleinpackungen ohne Schwierigkeiten erkennen lassen.

(2) Abweichend davon brauchen für den Lose-Verkauf in kleinen Mengen bestimmte Eier bei der direkten Lieferung von der Packstelle an den Einzelhandel nicht in Großpackungen verpackt zu werden, sofern die nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festzulegenden Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 12

Das Wort „Extra“ darf bei Kleinpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten und mit einer Banderole oder einem Etikett versehen sind. In diesem Fall muß das Wort „Extra“ auf die Banderole oder auf das Etikett gedruckt sein, die bzw. das spätestens am siebten Tag nach dem Verpacken zu entfernen und zu vernichten ist.

Artikel 13

(1) Im Einzelhandel feilgehaltene oder angebotene Eier werden nach Güteklassen und Gewichtsklassen sowie je nachdem, ob es sich um gekühlte oder in irgendeiner Weise haltbar gemachte Eier handelt, getrennt ausgestellt. Die Güteklasse, die Gewichtsklasse und gegebenenfalls die Kühlung oder die Art der Haltbarmachung sind für den Verbraucher deutlich und eindeutig sichtbar anzugeben.

(2) Im Fall des Lose-Verkaufs ist auch das Sortierdatum und die Kennnummer der Packstelle, die die Eier sortiert hat, oder, wenn es sich um eingeführte Eier handelt, das Ursprungsdrittland anzugeben.

(3) Eier der gleichen Güteklasse — ausgenommen Eier der Güteklasse A, die mit der Bezeichnung „Extra“ nach Artikel 12 versehen sind — können jedoch in Kleinpackungen mit verschiedenen Gewichtsklassen feilgehalten oder angeboten werden, sofern das Nettogesamtgewicht und die Bezeichnung „Eier verschiedener Größe“ oder die verschiedenen Gewichtsklassen angegeben sind.

Artikel 14

Die Verpackungen dürfen nicht mit anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben versehen sein.

Artikel 15

Eier aus Drittländern dürfen zum freien Verkehr in die Gemeinschaft nur eingeführt werden, sofern sie

- a) dem Artikel 3, den Artikeln 6 bis 9, dem Artikel 12, dem Artikel 13 Absatz 2 und dem Artikel 14 entsprechen;
- b) in Verpackungen — einschließlich Kleinpackungen, die in Großpackungen enthalten sind — angeboten werden, auf denen deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben stehen:
 - aa) Ursprungsland;
 - bb) Bezeichnung des Verpackungsbetriebs des Drittlandes;

- cc) Güteklasse und Gewichtsklasse;
- dd) Anzahl sowie Gewicht der verpackten Eier in Kilogramm bei Großpackungen und Anzahl der verpackten Eier bei Kleinpackungen;
- ee) Verpackungsdatum;
- ff) auf Großpackungen Name und Anschrift des Absenders.

Artikel 16

(1) Diese Verordnung gilt auch für verpackte und für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmte Eier. Umhüllte Eier, die verpackt und für die Ausfuhr bestimmt sind, gelten jedoch nicht als haltbar gemacht.

(2) Um den Vorschriften einiger Einfuhrländer gerecht zu werden, dürfen verpackte und für die Ausfuhr bestimmte Eier abweichend von Absatz 1

- a) in bezug auf Güte, Stempelung und Etikettierung mit Anforderungen in Einklang gebracht werden, die weiter gehen als diese Verordnung oder zusätzlich zu ihr aufgestellt werden;
- b) mit einer anderen Art von Kennzeichen oder Angaben auf der Verpackung versehen werden, sofern diese Kennzeichen und Angaben sich nicht mit denen nach dieser Verordnung verwechseln lassen.

(3) Die verpackten und für die Ausfuhr bestimmten Eier können nach anderen Gewichtsklassen sortiert werden als nach Artikel 20 festgelegt. In diesem Fall wird die Gewichtsklasse auf den Verpackungen unverschlüsselt angegeben.

Artikel 17

Unter diese Verordnung fallen nicht die vom Letztverbraucher für den Eigenbedarf in kleinen Mengen bis zu 60 Stück aus Drittländern eingeführten oder aus der Gemeinschaft ausgeführten Eier.

Artikel 18

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den in jedem Mitgliedstaat hierfür bestimmten Stellen überwacht. Das Verzeichnis dieser Stellen wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat vor Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bekanntgegeben.

(2) Die Kontrolle der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse erfolgt stichprobenweise auf allen Stufen der Vermarktung sowie während der Beförderung. Bei Eiern, die aus Drittländern eingeführt werden, erfolgt die Kontrolle stichprobenweise auch bei der Zollabfertigung.

Artikel 19

(1) Bei Nichtbeachtung dieser Verordnung können Entscheidungen nur für die gesamte kontrollierte Partie getroffen werden.

(2) Wird bei der Kontrolle festgestellt, daß die Partie dieser Verordnung nicht entspricht, so verbietet die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, die Vermarktung dieser Partie oder, wenn diese aus Drittländern stammt, ihre Einfuhr, solange und soweit nicht der Nachweis erbracht wird, daß sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist.

(3) Die Stelle, die die Kontrolle durchgeführt hat, vergewissert sich, ob die beanstandete Partie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht worden ist oder gebracht wird.

Artikel 20

(1) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen und enthalten insbesondere Vorschriften zu folgendem:

- Häufigkeit der Einsammlung, Lieferung und Behandlung der Eier;
- Gütekriterien und Gewichtsklassen;
- Angaben auf den Eiern und ihren Verpackungen.

(2) Im Hinblick auf die Festlegung von Parametern für die einzelnen Güteklassen nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren wird folgenden Kriterien in besonderer Weise Rechnung getragen:

- Aussehen der Schale;
- Beschaffenheit des Eiweißes;
- Höhe der Luftblase;
- Aussehen und Lage des Eidotters;
- Nichtvorhandensein von Flecken und/oder Fremdkörpern;
- Größe der Keimzelle.

(3) Erforderlichenfalls werden nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren Vorschriften zur Festlegung von

Grenzen und/oder verbindlichen Maßnahmen für die Erhaltung der Eierqualität erlassen, wobei die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Bestimmungen, damit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung geahndet werden können.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen einander die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

(2) Die Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 erlassen.

Artikel 23

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird aufgehoben.

(2) In allen Gemeinschaftsbestimmungen, in denen auf Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 verwiesen wird, sind diese Bezugnahmen nach der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu lesen.

(3) Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zum 1. Juli 1991 anstelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Vermarktungsnormen weiterhin die Vermarktungsnormen der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 anwenden.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft; Artikel 4 Absatz 2 gilt jedoch erst ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

*ANHANG***Übereinstimmungstabelle**

| <i>Verordnung (EWG) Nr. 2772/75</i> | <i>In der vorliegenden Verordnung</i> |
|-------------------------------------|-------------------------------------------|
| Artikel 7 bis 10 | gestrichen |
| Artikel 11 | Artikel 7 |
| Artikel 12 und 13 | Artikel 8 |
| Artikel 14 | gestrichen |
| Artikel 15 | Artikel 9 |
| Artikel 16 | gestrichen |
| Artikel 17 und 18 | Artikel 10 |
| (Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 | Artikel 11) |
| Artikel 19 | Artikel 12 |
| Artikel 20 | Artikel 13 |
| Artikel 21 | Artikel 14 und Artikel 10 Absätze 2 und 3 |
| Artikel 22 | gestrichen |
| Artikel 24 bis 32 | Artikel 16 bis 24 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1908/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Juli 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Abschöpfungen | |
|------------|---------------|--------------------------------------|
| | Portugal | Drittländer |
| 0709 90 60 | 36,66 | 131,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 0712 90 19 | 36,66 | 131,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1001 10 10 | 11,90 | 160,18 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 1001 10 90 | 11,90 | 160,18 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 1001 90 91 | 20,22 | 139,28 |
| 1001 90 99 | 20,22 | 139,28 |
| 1002 00 00 | 45,72 | 119,26 ⁽⁶⁾ |
| 1003 00 10 | 36,95 | 113,85 |
| 1003 00 90 | 36,95 | 113,85 |
| 1004 00 10 | 28,59 | 105,84 |
| 1004 00 90 | 28,59 | 105,84 |
| 1005 10 90 | 36,66 | 131,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1005 90 00 | 36,66 | 131,31 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 1007 00 90 | 53,63 | 144,00 ⁽⁴⁾ |
| 1008 10 00 | 36,95 | 38,27 |
| 1008 20 00 | 36,95 | 85,68 ⁽⁴⁾ |
| 1008 30 00 | 36,95 | 0,00 ⁽⁵⁾ |
| 1008 90 10 | (7) | (7) |
| 1008 90 90 | 36,95 | 0,00 |
| 1101 00 00 | 41,31 | 208,76 |
| 1102 10 00 | 77,01 | 179,29 |
| 1103 11 10 | 31,45 | 262,32 |
| 1103 11 90 | 44,61 | 225,46 |

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1909/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Juli 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. |
|------------|-----------------|----------|----------|----------|
| | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 0709 90 60 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0712 90 19 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1001 10 10 | 0 | 0 | 0 | 6,32 |
| 1001 10 90 | 0 | 0 | 0 | 6,32 |
| 1001 90 91 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1001 90 99 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1002 00 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1003 00 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1003 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1004 00 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1004 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1005 10 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1005 90 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1007 00 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 10 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 20 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 30 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1008 90 90 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1101 00 00 | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| KN-Code | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. |
|------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|
| | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 1107 10 11 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 19 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 91 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 10 99 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1107 20 00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1910/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 2. und 3. Juli 1990 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittländer |
|------------|-----------------------|
| 1509 10 10 | 75,00 ⁽¹⁾ |
| 1509 10 90 | 75,00 ⁽¹⁾ |
| 1509 90 00 | 87,00 ⁽²⁾ |
| 1510 00 10 | 77,00 ⁽¹⁾ |
| 1510 00 90 | 122,00 ⁽³⁾ |

- ⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :
- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- ⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- ⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Drittländer |
|------------|-------------|
| 0709 90 39 | 16,50 |
| 0711 20 90 | 16,50 |
| 1522 00 31 | 37,50 |
| 1522 00 39 | 60,00 |
| 2306 90 19 | 6,16 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1911/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von *Lolium perenne* L.DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1239/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2088/89⁽⁴⁾, ist die Liste der Sorten von *Lolium*
perenne L. mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte,
sowie der Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte,
mittelfrühe oder frühe, im Sinne der gemäß Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erlassenen Bestim-
mungen festgelegt worden.Seit der letzten Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
1445/76 wird das zertifizierte Saatgut einiger Sorten von
Lolium perenne L. nicht mehr vermarktet, während das
Saatgut anderer Sorten auf dem Markt aufgetaucht ist und
zum ersten Mal im Wirtschaftsjahr 1990/1991 gehandeltwerden wird. Andererseits führt die Anwendung der
Kriterien für die Klassifizierung bestimmter Sorten von
Lolium perenne L. dazu, daß sie in eine der oben
genannten Listen aufzunehmen sind. Es scheint daher
angezeigt, die Anhänge zu der Verordnung (EWG) Nr.
1445/76 in diesem Sinn zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr.
1445/76 erhalten die Fassung der Anhänge I und II dieser
Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 35.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 23. 6. 1976, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 13. 7. 1989, S. 9.

ANHANG I

Sorten mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte

| | | |
|----------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. Aberystwyth S. 23 | 54. Ensporta | 107. Othello |
| 2. Abonda | 55. Entrar | 108. Outsider |
| 3. Albi | 56. Fanal (T) | 109. Pablo |
| 4. Amadur | 57. Final | 110. Pacage |
| 5. Ambiance | 58. Fingal | 111. Parcour |
| 6. Anduril | 59. Flamingo (T) | 112. Patora |
| 7. Animo | 60. Floret (T) | 113. Pelleas |
| 8. Antrim | 61. Heraut | 114. Perfect |
| 9. Arno | 62. Hercules | 115. Perma |
| 10. Artus | 63. Hermes | 116. Perray |
| 11. Baltic | 64. Hobbit | 117. Phoenix (T) |
| 12. Barball | 65. Honneur | 118. Pippin |
| 13. Barclay | 66. Hunter | 119. Player |
| 14. Barcredo | 67. Idole | 120. Pleno |
| 15. Bardetta | 68. Jetta | 121. Portstewart |
| 16. Barenza | 69. Jumbo | 122. Preference |
| 17. Barezane | 70. Karin | 123. President |
| 18. Barglen | 71. Kent Indigenous | 124. Prester |
| 19. Barlenna | 72. Kerdion | 125. Prince |
| 20. Barlet | 73. Kosta | 126. Profit |
| 21. Barmaco | 74. Langa | 127. Progress |
| 22. Barmega | 75. Lamora (Mommersteeg's Weidauer) | 128. Rally (T) |
| 23. Barprince | 76. Lihersa | 129. Rathlin |
| 24. Barry | 77. Lilope | 130. Rival |
| 25. Barsandra | 78. Limage | 131. Ronja |
| 26. Bartony | 79. Limes | 132. Saione |
| 27. Belfort (T) | 80. Linocta | 133. Sakini |
| 28. Bellatrix | 81. Liparis | 134. Salem |
| 29. Boomer | 82. Lipondo | 135. Score (Fair Way) |
| 30. Borvi | 83. Liquick | 136. Semperweide |
| 31. Boston | 84. Liraylo | 137. Senator |
| 32. Capper | 85. Lisabelle | 138. Sisu |
| 33. Caprice | 86. Lissabon | 139. Sommora |
| 34. Carrick | 87. Lisuna | 140. Splendor |
| 35. Castle (T) | 88. Look | 141. Springfield |
| 36. Chantal | 89. Loretta | 142. Sprinter |
| 37. Citadel (T) | 90. Lorina | 143. Stentor |
| 38. Combi | 91. Lucretia | 144. Surprise |
| 39. Compas | 92. Madera (T) | 145. Talbot |
| 40. Condesa (T) | 93. Magella | 146. Taya |
| 41. Contender | 94. Magister | 147. Texas |
| 42. Corona | 95. Majestic | 148. Tivoli |
| 43. Cupido | 96. Mandola | 149. Trani |
| 44. Danny | 97. Manhattan | 150. Tresor |
| 45. Dinora | 98. Maprima | 151. Trimmer |
| 46. Dolby | 99. Mascot | 152. Troubadour |
| 47. Domino | 100. Master | 153. Trustee |
| 48. Donata | 101. Meltra RVP (T) | 154. Tyrone |
| 49. Duramo | 102. Mirvan | 155. Variant |
| 50. Edgar | 103. Modus (T) | 156. Vigor |
| 51. Elka | 104. Mombassa | 157. Wendy |
| 52. Elrond | 105. Mondial | |
| 53. Emir | 106. Moretti | |

ANHANG II

Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe

1. Atempo (T)
2. Delray
3. Lenta Pajbjerg
4. Verna Pajbjerg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1912/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

über den Nachweis des Verlassens des Zollgebiets der Gemeinschaft über die innerdeutsche Grenze bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und die entsprechenden Vorschriften der anderen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf den zweiten Unterabsatz von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 sowie die entsprechenden anderen Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 3 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Inkrafttreten des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Staatsvertrags über eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion werden alle Zollstellen beiderseits der innerdeutschen Grenze geschlossen.

Damit Ausfuhren aus der Gemeinschaft über die innerdeutsche Grenze in das oder über das Hoheitsgebiet der

Deutschen Demokratischen Republik nicht beeinträchtigt werden, sollten besondere Vorkehrungen für den Nachweis, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, getroffen werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Freigabe von Sicherheiten erforderlich.

Gemäß dem Staatsvertrag übernimmt die Deutsche Demokratische Republik den gemeinsamen Zolltarif und die wesentlichen Vorschriften des gemeinsamen Zollrechts. Die Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß die Deutsche Demokratische Republik ab 1. Juli 1990 die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft erforderlichen Zollförmlichkeiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften durchführt. Die Zollbehörden der DDR können zu diesem Zweck das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den geeigneten Zolldokumenten der Gemeinschaft, insbesondere dem Kontrollexemplar T5 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87, bescheinigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Als Nachweis, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft über die innerdeutsche Grenze verlassen haben, ist für den Fall, daß diese Bedingung nach den Gemeinschaftsvorschriften zu erfüllen ist, nur der von den Zollbehörden der Deutschen Demokratischen Republik in Beachtung des Gemeinschaftsrechts ausgestellte Nachweis zulässig.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ Erzeugnisse,

- die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind, und
- die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates⁽¹⁰⁾ aufgeführt sind, genannt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1913/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für
Kalmare der Art „Loligo patagonica“

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2415/89 der
Kommission vom 3. August 1989, mit Durchführungsvor-
schriften betreffend die Gewährung der Beihilfe für die
private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchschnittspreise für ganze Kalmare der Art
„Loligo patagonica“ ist, während eines erheblichen Zeit-
raums, unterhalb 85 % des Orientierungspreises für dieses
Erzeugnis gefallen.

Diese Preislage wird wahrscheinlich fortauern.

Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe
für die private Lagerhaltung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß
Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird
gewährt für die Mengen, die während des Zeitraums vom
1. Juli bis 31. Dezember 1990 zum Verkauf angeboten
wurden, unter dem Vorbehalt, daß die Bedingungen für
die Auslösung der Beihilfe, wie in Artikel 16 Absatz 1
Buchstabe a) der oben genannten Verordnung festgelegt,
während dieses Zeitraums erfüllt sind.

(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens
drei Monaten wird wie folgt festgesetzt:

| Erzeugnis | Betrag der Lagerungsbeihilfe (ECU/t Nettogewicht pro Monat) | |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|
| | 1. Monat | 2. und 3. Monat |
| Kalmar der Art Loligo patagonica, ganz, nicht gereinigt | 44 | 27 |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 5. 8. 1989, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1914/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die private Lagerhaltung für
Kalmare der Art „*Illex argentinus*“

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2415/89 der
Kommission vom 3. August 1989, mit Durchführungsvor-
schriften betreffend die Gewährung der Beihilfe für die
private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchschnittspreise für Kalmare der Art „*Illex argen-
tinus*“ ist, während eines erheblichen Zeitraums, unter-
halb 85 % des Orientierungspreises für dieses Erzeugnis
gefallen.

Diese Preislage wird wahrscheinlich fortauern.

Deshalb ist für dieses Erzeugnis der Betrag der Beihilfe
für die private Lagerhaltung festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß
Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird
gewährt für die Mengen, die während des Zeitraums vom
1. Juli bis 31. Dezember 1990 zum Verkauf angeboten
wurden, unter dem Vorbehalt, daß die Bedingungen für
die Auslösung der Beihilfe, wie in Artikel 16 Absatz 1
Buchstabe a) der obengenannten Verordnung festgelegt,
während dieses Zeitraums erfüllt sind.

(2) Die Beihilfe für eine Lagerungszeit von höchstens
drei Monaten wird wie folgt festgesetzt :

| Erzeugnis | Betrag der Lagerungsbeihilfe (ECU/t Nettogewicht pro Monat) | |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|
| | 1. Monat | 2. und 3. Monat |
| Kalmar der Art <i>Illex argentinus</i> , ganz, nicht gereinigt | 41 | 25 |
| Kalmar der Art <i>Illex argentinus</i> , Rümpfe | 49 | 32 |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 5. 8. 1989, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1915/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1495/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 bestimmt unter anderem, daß, wenn der Frei-Grenze-Preis eines bestimmten aus Drittländern eingeführten Erzeugnisses während drei aufeinanderfolgender Markt-tage unter dem Referenzpreis liegt und erhebliche Mengen dieses Erzeugnisses eingeführt werden, bei den im Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr davon abhängig gemacht werden kann, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem Referenzpreis ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3191/82 der Kommission⁽³⁾ sind das Referenzpreissystem für Fischereierzeugnisse und insbesondere die Bestimmung des Frei-Grenze-Preises im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 näher geregelt worden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3959/89 der Kommission⁽⁴⁾ sind unter anderem die Referenzpreise des Fischwirtschaftsjahres 1990 für die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten gefrorenen Kalmare festgesetzt worden.

Im Jahr 1989 und im Laufe der ersten fünf Monate des Jahres 1990 ist festgestellt worden, daß in der Gemeinschaft Kalmare der Art *Illex* und *Ommastrephes* ganz, gefroren und nicht gereinigt, und in der Form von Rümpfen, zu anormal niedrigen Preisen eingeführt wurden.

Für erhebliche Mengen dieses Produktes sind die Frei-Grenze-Preise während drei aufeinanderfolgender Markt-tage unter dem Referenzpreis geblieben.

Da das eingeführte Erzeugnis die gleichartigen Handelsmerkmale aufweist wie das Gemeinschaftserzeugnis,

drückten diese Einfuhren auf die Preise der gemeinschaftseigenen Kalmare, was vor allem durch einen Rückgang bis zu 50 % des Orientierungspreises von 1990 auf dem spanischen Markt zum Ausdruck kam. Angesichts des zu erwartenden Einfuhrvolumens sowie der Preise der Einfuhrerzeugnisse steht zu befürchten, daß diese Preissituation in den kommenden Monaten anhält oder sich sogar verschärft.

Um Störungen aufgrund von Angeboten zu anormal niedrigen Preisen zu vermeiden, sind die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse davon abhängig zu machen, daß der Referenzpreis eingehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von gefrorenen Kalmaren, ganz, nicht gereinigt, und in der Form von Rümpfen, der Art *Illex* und *Ommastrephes sagittatus* der KN-Codes ex 0307 99 11 und ex 0307 49 51 ist davon abhängig, daß der Frei-Grenze-Preis mindestens gleich dem im Anhang angegebenen Referenzpreis ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Erzeugnisse, für die nachgewiesen wird, daß sie am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in die Gemeinschaft unterwegs waren.

Die Beteiligten weisen den zuständigen Zollbehörden mit Hilfe sämtlicher Zollpapiere, Straßen-, Eisenbahn- oder Seetransportdokumente nach, daß die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 1. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 385 vom 30. 12. 1989, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

(in ECU/1 000 kg netto)

| KN-Code | Warenbezeichnung | Referenzpreis |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| ex 0307 49 51 | Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>): ganz, nicht gereinigt Rümpfe | 762 1 448 |
| ex 0307 99 11 | Illex — Arten: — <i>Illex Argentinus</i> : ganz, nicht gereinigt Rümpfe | 764 1 452 |
| ex 0307 99 11 | — <i>Illex illecebrosus</i> : ganz, nicht gereinigt Rümpfe | 764 1 452 |
| ex 0307 99 11 | — andere Arten: ganz, nicht gereinigt Rümpfe | 764 1 452 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1916/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung ausgesetzt werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der Regelung kann kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitweiligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-

ausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für die betreffende Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Glucose und Maltodextrin, betreffend die Produktcodes 1702 30 51 000, 1702 30 59 000, 1702 30 91 000, 1702 30 99 000, 1702 40 90 000, 1702 90 50 100, 1702 90 50 900, 1702 90 75 000, 1702 90 79 000 und 2106 90 55 000 die durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87⁽³⁾ bestimmt sind, wird vom 6. bis 12. Juli 1990 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1917/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 1479/90 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1827/90 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1479/90 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist noch
nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr
1990/91 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von
24,00 ECU/100 kg berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 40,467 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird mit Wirkung vom 6. Juli
1990 bestätigt oder ersetzt, um der Anwendung der garan-
tierten Höchstmengen zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 75.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 81.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1190/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1189/90 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres

monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1191/90 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist noch nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wurde vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwendenden Kürzung berechnet.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe und der Mindestpreis werden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1755/90 der Kommission vom 27. Juni 1990 zur Festsetzung des vom Rat in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽⁹⁾ verringert.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Preis wird gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse im Fall von Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur tierischen Ernährung bestimmt sind, Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹¹⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹²⁾, festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 12. 6. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/89 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3

der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2656/89 der Kommission⁽⁴⁾ festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für das Wirtschaftsjahr 1990/91 anzuwendende Beihilfebetrags für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird jedoch mit Wirkung vom 6. Juli 1990 bestätigt oder geändert werden, um der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 71.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

| | laufender Monat 7 (1) | 1. Term. 8 (1) | 2. Term. 9 (1) | 3. Term. 10 (1) | 4. Term. 11 (1) | 5. Term. 12 (1) | 6. Term. 1 (1) |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| Erbsen, verwendet in : | | | | | | | |
| — Spanien | 8,621 | 8,621 | 8,779 | 8,937 | 9,095 | 9,253 | 9,411 |
| — Portugal | 8,648 | 8,648 | 8,806 | 8,964 | 9,122 | 9,280 | 9,438 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 8,850 | 8,850 | 9,008 | 9,166 | 9,324 | 9,482 | 9,640 |
| Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in : | | | | | | | |
| — Spanien | 8,850 | 8,850 | 9,008 | 9,166 | 9,324 | 9,482 | 9,640 |
| — Portugal | 8,648 | 8,648 | 8,806 | 8,964 | 9,122 | 9,280 | 9,438 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 8,850 | 8,850 | 9,008 | 9,166 | 9,324 | 9,482 | 9,640 |

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

| | laufender Monat 7 (1) | 1. Term. 8 (1) | 2. Term. 9 (1) | 3. Term. 10 (1) | 4. Term. 11 (1) | 5. Term. 12 (1) | 6. Term. 1 (1) |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| A. Erbsen, verwendet in : | | | | | | | |
| — Spanien | 11,162 | 11,032 | 11,125 | 10,958 | 11,116 | 11,273 | 11,106 |
| — Portugal | 11,224 | 11,095 | 11,188 | 11,025 | 11,182 | 11,340 | 11,176 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 11,224 | 11,095 | 11,188 | 11,025 | 11,182 | 11,340 | 11,176 |
| B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in : | | | | | | | |
| — Spanien | 11,162 | 11,032 | 11,125 | 10,958 | 11,116 | 11,273 | 11,106 |
| — Portugal | 11,224 | 11,095 | 11,188 | 11,025 | 11,182 | 11,340 | 11,176 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 11,224 | 11,095 | 11,188 | 11,025 | 11,182 | 11,340 | 11,176 |
| C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in : | | | | | | | |
| — Spanien | 14,466 | 14,293 | 14,207 | 13,775 | 13,775 | 13,775 | 13,342 |
| — Portugal | 14,548 | 14,377 | 14,291 | 13,863 | 13,863 | 13,863 | 13,435 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 14,548 | 14,377 | 14,291 | 13,863 | 13,863 | 13,863 | 13,435 |
| D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in : | | | | | | | |
| — Spanien | 14,456 | 14,283 | 14,197 | 13,765 | 13,765 | 13,765 | 13,332 |
| — Portugal | 14,538 | 14,367 | 14,281 | 13,853 | 13,853 | 13,853 | 13,425 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 14,538 | 14,367 | 14,281 | 13,853 | 13,853 | 13,853 | 13,425 |

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge VII

(Landeswährung/100 kg)

| Verwendung der Erzeugnisse : | BLWU | DK | D | GR | ES | F | IRL | I | NL | PT | UK |
|----------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Erzeugnisse, geerntet in : | | | | | | | | | | | |
| — Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,42 | 2,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Dänemark (dkr) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,45 | 0,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Deutschland (DM) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,12 | 0,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Griechenland (Dr) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10,96 | 13,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Spanien (Pta) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7,61 | 9,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Frankreich (ffrs) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,39 | 0,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Irland (Ir £) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,044 | 0,054 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| — Italien (Lit) | 0 | 0 | 0 | 88 | 108 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| — Niederlande (hfl) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,13 | 0,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Portugal (Esc) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10,36 | 12,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,039 | 0,048 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

| | BLWU | DK | D | GR | ES | F | IRL | I | NL | PT | UK |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|----------|---------|---------|----------|
| In Landeswährung, 1 ECU = | 42,1679 | 7,79845 | 2,04446 | 200,786 | 126,069 | 6,85684 | 0,763159 | 1 529,70 | 2,30358 | 180,144 | 0,708105 |

(¹) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 beruhenden Verringerung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1919/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in PortugalDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1727/90 der Kommission ⁽³⁾
hat bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in
Portugal eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Markttagen auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in Portugal sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1727/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1920/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 der Kom-
mission ⁽³⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1788/90
erwähnte Betrag von 4,30 ECU wird durch den Betrag
von 14,02 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 56.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1921/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal und der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

| Erzeugniscode | Bestimmung (1) | Erstattungsbetrag |
|----------------|----------------|-------------------|
| 0709 90 60 000 | — | — |
| 0712 90 19 000 | — | — |
| 1001 10 10 000 | — | — |
| 1001 10 90 000 | 01 | 0 |
| 1001 90 91 000 | — | — |
| 1001 90 99 000 | 04 | 30,00 |
| | 05 | 30,00 |
| | 06 | 23,00 |
| | 07 | 25,00 |
| | 02 | 20,00 |
| 1002 00 00 000 | 03 | 30,00 |
| | 05 | 30,00 |
| | 02 | 20,00 |
| 1003 00 10 000 | — | — |
| 1003 00 90 000 | 04 | 30,00 |
| | 02 | 20,00 |
| 1004 00 10 000 | — | — |
| 1004 00 90 000 | — | — |
| 1005 10 90 000 | — | — |
| 1005 90 00 000 | 03 | 70,00 |
| | 02 | 0 |
| 1007 00 90 000 | — | — |
| 1008 20 00 000 | — | — |
| 1101 00 00 110 | 01 | 99,00 |
| 1101 00 00 120 | 01 | 99,00 |
| 1101 00 00 130 | 01 | 87,00 |
| 1101 00 00 150 | 01 | 80,00 |
| 1101 00 00 170 | 01 | 75,00 |
| 1101 00 00 180 | 01 | 67,00 |
| 1101 00 00 190 | — | — |
| 1101 00 00 900 | — | — |
| 1102 10 00 100 | 01 | 99,00 |
| 1102 10 00 200 | 01 | 99,00 |
| 1102 10 00 300 | 01 | 99,00 |
| 1102 10 00 500 | 01 | 99,00 |
| 1102 10 00 900 | — | — |
| 1103 11 10 100 | 01 | 180,00 |
| 1103 11 10 200 | 01 | 170,00 |
| 1103 11 10 500 | 01 | 152,00 |
| 1103 11 10 900 | 01 | 143,00 |
| 1103 11 90 100 | 01 | 99,00 |
| 1103 11 90 900 | — | — |

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Marokko,
- 07 Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1922/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal und der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

| <i>(ECU/Tonne)</i> | |
|--------------------|-------------------|
| Erzeugniscode | Erstattungsbetrag |
| 1107 10 19 000 | 50,00 |
| 1107 10 99 000 | 80,00 |
| 1107 20 00 000 | 90,00 |

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1923/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1812/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1884/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1812/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 7. 1990, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag |
|------------|----------------------|
| 1701 11 10 | 31,79 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 | 31,79 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 10 | 31,79 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 | 31,79 ⁽¹⁾ |
| 1701 91 00 | 35,19 |
| 1701 99 10 | 35,19 |
| 1701 99 90 | 35,19 ⁽²⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1924/90 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1990

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1733/90 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1886/90⁽⁸⁾; festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
2302 40 geändert worden.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 161 vom 27. 6. 1990, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 171 vom 4. 7. 1990, S. 23.
(9) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
(10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Juli 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1733/90 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1990 in Kraft.

(11) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
(12) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

| KN-Code | Abschöpfungen | | |
|------------|---------------|-----------------------|----------------------------------------------|
| | Portugal | AKP oder ULG | Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) |
| 1102 20 10 | 72,96 | 235,66 | 241,70 |
| 1102 20 90 | 40,94 | 133,54 | 136,56 |
| 1103 13 11 | 72,96 | 235,66 | 241,70 |
| 1103 13 19 | 72,96 | 235,66 | 241,70 |
| 1103 13 90 | 40,94 | 133,54 | 136,56 |
| 1103 29 40 | 72,96 | 235,66 | 241,70 |
| 1104 19 50 | 72,96 | 235,66 | 241,70 |
| 1104 23 10 | 62,51 | 209,47 | 212,49 |
| 1104 23 30 | 62,51 | 209,47 | 212,49 |
| 1104 23 90 | 40,94 | 133,54 | 136,56 |
| 1104 30 90 | 33,93 | 98,19 | 104,23 |
| 1106 20 91 | 80,41 | 207,15 ⁽³⁾ | 231,33 |
| 1106 20 99 | 80,41 | 207,15 ⁽³⁾ | 231,33 |
| 1108 12 00 | 80,41 | 210,78 | 231,33 |
| 1108 13 00 | 80,41 | 210,78 | 231,33 ⁽⁶⁾ |
| 1108 14 00 | 80,41 | 105,39 | 231,33 |
| 1108 19 90 | 80,41 | 105,39 ⁽³⁾ | 231,33 |
| 1702 30 51 | 174,80 | 274,93 | 371,65 |
| 1702 30 59 | 126,35 | 210,78 | 277,27 |
| 1702 30 91 | 174,80 | 274,93 | 371,65 |
| 1702 30 99 | 126,35 | 210,78 | 277,27 |
| 1702 40 90 | 126,35 | 210,78 | 277,27 |
| 1702 90 50 | 126,35 | 210,78 | 277,27 |
| 1702 90 75 | 178,52 | 288,02 | 384,74 |
| 1702 90 79 | 123,38 | 200,31 | 266,80 |
| 2106 90 55 | 126,35 | 210,78 | 277,27 |
| 2303 10 11 | 255,70 | 261,84 | 443,18 |

-
- (³) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Erzeugnisse des KN-Code ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Code 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Code 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Code 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Code 1108 19 90.
- (⁶) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Code 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. Juni 1990

zur Änderung der Entscheidung 89/45/EWG über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

(90/352/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 89/45/EWG ⁽³⁾ wurde für die Zeit bis zum 30. Juni 1990 ein System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern geschaffen.

Die Entscheidung 89/45/EWG sollte verlängert und geändert werden.

Unbeschadet anderer Vorschläge der Kommission insbesondere betreffend die Verbrauchersicherheit sollte das betreffende gemeinschaftliche System aufgrund der Erfahrungen so lange bestehen bleiben, bis die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die allgemeine Produktsicherheit angewendet wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 8 der Entscheidung 89/45/EWG erhält folgende Fassung :

„Diese Entscheidung bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mitgliedstaaten der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die allgemeine Produktsicherheit nachkommen müssen.

Die Kommission legt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Systems vor.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SMITH

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 2. 6. 1990, S. 11.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Juni 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 51.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1990

zur dritten Änderung der Entscheidung 90/161/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Belgien

(90/353/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Teilen Belgiens, die einen hohen Schweinebesatz aufweisen, sind mehrere Ausbrüche der klassischen Schweinepest festgestellt worden.

Diese Ausbrüche können angesichts des Handels mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und mit Schweinefleischerzeugnissen für die Bestände der anderen Mitgliedstaaten eine Gefahr darstellen.

Da sich ein geographisch begrenztes Gebiet, das ein besonderes Risiko aufwirft, identifizieren läßt, können die Handelsbeschränkungen auf regionaler Ebene angewandt werden.

Infolge des epizootischen Verlaufs der Seuche hat die Kommission am 30. März 1990 die Entscheidung

90/161/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Belgien⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/327/EWG⁽⁶⁾, erlassen.

Eine Anpassung der Beschränkungsmaßnahmen erweist sich als notwendig, damit der Entwicklung der Krankheit Rechnung getragen wird.

Die belgischen Behörden haben sich verpflichtet, die zur sachgerechten Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen nationalen Maßnahmen durchzuführen.

Im Hinblick auf eine Revision dieser Entscheidung sind der Kommission alle maßgeblichen Informationen mitzuteilen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 90/161/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird Buchstabe b) gestrichen.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die Kommission verfolgt die weiteren Entwicklungen und ändert diese Entscheidung gegebenenfalls unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern die von ihnen im Handel angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 49.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
